

Für den Großhandel:

Reichsverband des Deutschen Uhrengroßhandels e. V.



Kienzle.



und als Vertreter aller Uhrenfabriken, die unmittelbar am Uhrenfachgeschäft beteiligt sind.

Für die Uhrenindustrie:

Uhrenfabriken Junghans,

Maulhe,




I. A. für: E. Speck und K. Braun.

Berlin, 27. Juli 1936.

(I/1126)

Das neue Zeichen des Reichsinnungsverbandes



Es hat sich die Notwendigkeit ergeben, für den Reichsinnungsverband und für das Uhrmacher-Handwerk ein besonderes Zeichen zu schaffen, das nur als Gemeinschaftszeichen benutzt werden darf. Nachdem das Zeichen nunmehr vom Reichsstand des Deutschen Handwerks genehmigt worden ist, veröffentlichen wir nebenstehend das

neue Zeichen mit den vom Reichsstand genehmigten Bedingungen für die Verwendung.

Richtlinien für die Verwendung des Reichsinnungszeichens des Uhrmacherhandwerks

Für den Reichsinnungsverband des Uhrmacherhandwerks ist ein neues Uhrmacherhandwerkszeichen (Reichsinnungszeichen) geschaffen worden. Damit ist eine scharfe Unterscheidung zwischen dem Uhrmacherhandwerk und dem Uhrenhändler getroffen.

Das Zeichen des Reichsinnungsverbandes darf nur nach den nachstehenden Bedingungen für Handwerkszwecke verwendet werden. Für das Handelszeichen (Fachzeichen) werden die Bedingungen der Benutzung durch den RDU. festgelegt.

1. Das Reichsinnungszeichen besteht aus einem dreiarmigen Ankerrad in einem Kreisfeld. Ein Arm des Rades ist von der Nabe aus nach oben gerichtet. Die Farben sind Gold auf blauem Grund. Bei Schwarz-Weiß-Zeichnung erscheint das Ankerrad weiß in schwarzem Kreisfeld.

2. Das Zeichen ist zu verwenden zur äußerlichen Kennzeichnung der handwerklichen Dienststellen und Organisationen.

Eine wichtige Anschrift:

Berlin NW 7, Bauhofstraße 7, Fernruf A 6 7834

Reichsinnungsverband des Uhrmacherhandwerks
Postscheckkonto Berlin 146 784

Schriftleitung der UHRMACHERKUNST
Postscheckkonto Uhrmacherkunst, Amt Leipzig 103533

Arbeitsgemeinschaft der Deutschen Uhrenwirtschaft
Postscheckkonto Berlin 490 41

Verkaufsberatung für den Deutschen Uhrenfachhandel
Postscheckkonto Berlin 173424

Als solche kommen in Frage:

- a) Reichsinnungsverband des Uhrmacherhandwerks,
- b) Bezirksstellen des Reichsinnungsverbandes,
- c) Uhrmacherinnungen.

3. Zulässig ist die Verwendung

- a) auf dienstlichen Briefbögen und Formblättern,
- b) auf Schildern und Plakaten, soweit sie zur Kennzeichnung der obengenannten Dienststellen dienen,
- c) auf Urkunden, die von Dienststellen ausgegeben werden (Gesellenbriefen, Meisterbriefen, Diplomen, Ehrenurkunden),
- d) auf Uhrmacherinnungsfahnen, Innungsläden und Leuchtern,
- e) auf Druckschriften, die vom Reichsinnungsverband herausgegeben werden und auf der amtlichen Fachzeitschrift des Reichsinnungsverbandes des Uhrmacherhandwerks, der UHRMACHERKUNST.

Für alle sonstigen Zwecke ist vorher die Genehmigung des Reichsinnungsverbandes einzuholen.

4. a) Das Reichsinnungszeichen kann ferner mit besonderer Erlaubnis verwendet werden im Sinne der Gemeinschaftswerbung für das Uhrmacherhandwerk (nicht für den Uhrenhandel).

b) Das Reichsinnungszeichen kann verwendet werden zur Kennzeichnung von Waren, als Ursprungs- oder Gütezeichen im Sinne des Reichsausschusses für Lieferbedingungen, für solche Erzeugnisse des Uhrmacherhandwerks, die rein handwerksmäßig hergestellt sind. Der Reichsinnungsverband behält sich vor, hierüber besondere Bestimmungen zu erlassen.

5. Verwendungsverbote:

a) Die Verwendung des Reichsinnungszeichens auf Dienststempeln und Dienstsiegeln sowie als Wimpel und Standarten für Dienstkraftwagen ist nicht gestattet. Für diese Zwecke ist allein die Verwendung des allgemeinen Handwerkszeichens zulässig. (Vgl. die diesbezüglichen Anordnungen des Reichsstandes des Deutschen Handwerks).

b) Verboten ist die Verwendung des Reichsinnungszeichens des Uhrmacherhandwerks für den Privatgebrauch der Einzelbetriebe. Hierunter fällt insbesondere die Verwendung auf Briefbogen und Drucksachen, Prospekten und Plakaten, Geschenkartikeln, wie Kalender, Aschenbecher usw., Siegelmarken, Geschäftsschildern, in Anzeigen, die der Einzelwerbung dienen und in sonstiger Reklame.

Jede Verwendung des Reichsinnungszeichens in Verbindung mit einem Firmennamen ist untersagt.

Wir betonen ausdrücklich, daß das Reichsinnungszeichen nicht für private Werbung oder in Verbindung mit Firmennamen verwandt werden darf. (I/1127)